Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0277(COD)

16.4.2023

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
(COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Ramona Strugariu

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Medienfreiheit und der Medienpluralismus sind das Rückgrat jeder funktionierenden rechtsstaatlichen Demokratie. Trotz der zunehmend wichtigen Funktion, die Medien in unserer Gesellschaft haben, ist der Raum für unabhängigen Journalismus, Medienfreiheit und Medienpluralismus in Europa immer schwieriger geworden. Journalisten, Herausgeber und Verleger sehen sich zunehmendem Druck vonseiten des Staats und seiner Vertreter sowie vonseiten mächtiger Geschäftsleute und Unternehmen ausgesetzt. Nach den Ergebnissen des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2022 wird das Risiko des Zustands des Marktpluralismus, der sozialen Integration und der politischen Unabhängigkeit als mittleres bis hohes Risiko eingestuft. Schließlich begannen die Herausforderungen und Bedrohungen für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus unabhängig von den geografischen Gebieten der Union aufzutreten. Dadurch wurde die Notwendigkeit einer gemeinsamen europäischen Lösung deutlich.

Mit dieser Verordnung soll eine bessere Umgebung für Medien in der Europäischen Union geschaffen werden, indem eine Reihe klarer, rechtsverbindlicher und rechtlich anfechtbarer Grundsätze festgelegt wird. Statt die Regulierung einer Branche anzustreben, die sich traditionell auf Selbstregulierung verlassen hat, zielt dieses Gesetz darauf ab, Medien die Werkzeuge an die Hand zu geben, die sie benötigen, um dem Druck und den Herausforderungen standzuhalten, mit denen sie derzeit konfrontiert sind. Die von der LIBE-Berichterstatterin vorgelegten Änderungsanträge zielen daher darauf ab, den Vorschlag zu stärken, den Raum für Medien zu verstärken und Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, ihre in unserer Union garantierten Bürgerrechte und Freiheiten vollständig auszuüben.

Der Europarat hat durch seine unverbindliche Empfehlung und durch die Rechtssprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hohe Schutzstandards für Journalisten eingerichtet, sodass sie nicht verpflichtet sind, ihre Quellen offenzulegen, es sei denn, es liegt eine wirklich außergewöhnliche Situation vor. Die Praxis hat jedoch in verschiedenen Mitgliedstaaten gezeigt, dass diese Soft-Law-Standards nicht beachtet werden. Darüber hinaus haben die jüngsten Enthüllungen bestätigt, dass staatliche Behörden Spähsoftware und Überwachungstechnologien gegen Journalisten eingesetzt haben, insbesondere um Zugriff auf ihre Quellen zu erhalten. Ein angemessenes Schutzniveau für journalistische Quellen und ein klares Verbot für den Einsatz von Spähsoftware oder Überwachungstechnologien gegen Journalisten, Medienunternehmen, ihre Familien oder ihr berufliches Netzwerk sind daher Voraussetzungen für Medienfreiheit und -pluralismus. Es ist daher das Ziel, mehr der bereits eingerichteten Soft-Law-Standards in rechtsverbindliche Vorschriften in der Union umzusetzen. Solche Maßnahmen sollten nur bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses von einem Richter angeordnet werden, und zwar in einer verhältnismäßigen Weise, durch die zwischen solchen Verletzungen der Rechte von Journalisten und des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Notwendigkeit, dass die staatlichen Behörden diese Informationen erhalten, abgewogen wird.

Öffentlich-rechtliche Medien stellen aufgrund ihrer Nähe zu den staatlichen Behörden eine besondere Kategorie in der Medienlandschaft dar. Eine angemessene und vorhersehbare Mittelausstattung, die durch faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren zugewiesen wird, sowie die Sicherstellung der Unabhängigkeit ihrer Verwaltungsräte sind von wesentlicher Bedeutung, damit die öffentlich-rechtlichen Medien ihren Informationsauftrag

erfüllen und ihre Tätigkeit ohne politische oder private Einflussnahme ausüben können.

Da der Medienmarkt zunehmend grenzüberschreitend wird und die sich daraus ergebenden Herausforderungen häufig Situationen betreffen, die für mehrere Mitgliedstaaten relevant sind, ist es nur natürlich, dass sich die derzeitige ERGA zu einem unabhängigen Europäischen Gremium für Mediendienste entwickelt, das in der Lage ist, Situationen zu bewerten, die sich auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in der gesamten Union und ihren Mitgliedstaaten auswirken können. Da die nationalen Regulierungsbehörden und -stellen traditionell keine Zuständigkeit für die veröffentlichte Presse haben und auch nicht beabsichtigen, ihre Zuständigkeiten in diesem Bereich auszubauen, sollte das Gremium von Vertretern der Selbstregulierungsstellen und Journalistenverbände unterstützt werden, wenn seine Entscheidungen oder Diskussionen Auswirkungen auf die Funktionsweise dieser Branche haben. Darüber hinaus sollte das Gremium in der Lage sein, die nationalen Regulierungsbehörden und -stellen in Bezug auf die Maßnahmen zu koordinieren, die zur Bekämpfung böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland in die Demokratie durch außerhalb der Union niedergelassene oder von außerhalb der Union stammende Mediendiensteanbieter ergriffen werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen auf einer Rechtsgrundlage beruhen, verhältnismäßig sind und rechtzeitig ergriffen werden.

Das zunehmend digitalisierte Medienumfeld und die Dominanz digitaler Akteure in Bezug auf die Fähigkeit der Medien, Verbraucher zu erreichen, haben es erforderlich gemacht, faire Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Medienbinnenmarkt tätigen Akteure zu schaffen. Journalistische Inhalte, die über digitale Medien verbreitet werden und eine redaktionelle Überprüfung durchlaufen haben, sollten nicht von großen Online-Akteuren auf der Grundlage ihrer eigenen Regeln gesperrt werden. Die Mediendiensteanbieter sollten daher vor der Sperrung oder Löschung von Inhalten benachrichtigt werden, und ein System der Eigenerklärung sollte es den Mediendiensteanbietern ermöglichen, sich gegenüber den Online-Gatekeepern zu identifizieren.

Ein weiterer Aspekt, der Herausforderungen für den Medienraum schafft und den Medienbinnenmarkt verzerrt, ist die Marktkonzentration, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus hat. Die Medienmarktkonzentration sollte nicht immer als negativ angesehen werden, da sie es kleineren Medienunternehmen ermöglicht, ihre Ressourcen zu bündeln und wirtschaftliche Nachhaltigkeit sicherzustellen. Wenn sie jedoch die redaktionelle Unabhängigkeit und den Medienpluralismus beeinträchtigen, hat dies negative Folgen sowohl für den Binnenmarkt als auch für den Zustand von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Daher ist es wichtig, dass sie unabhängig bewertet werden, um negative Folgen für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu verhindern. Solche Bewertungen sollten unter Berücksichtigung des gesamten Medienmarktes, einschließlich des Online-Bereichs, vorgenommen werden, wobei auch die Ergebnisse des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit oder der Instrumente für die Risikobewertung, wie z. B. des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus, einbezogen werden.

Schließlich ist ein Aspekt, der ein großes Potenzial für die Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Medienmarkt und für die Erhöhung der Anfälligkeit der Medienakteure hat, die staatliche Werbung. Der unfaire, unverhältnismäßige und voreingenommene Einsatz staatlicher Werbung verschafft bestimmten Akteuren einen unfairen Vorteil auf dem Markt und zwingt andere dazu, ihn zu verlassen, was zu einer eingeschränkten Präsentation von Informationen für die Bürgerinnen und Bürger beiträgt. Jüngste Notfallsituationen haben

gezeigt, dass Zuweisungen von Mitteln für die Übermittlung von Notfallmeldungen in kritischen Situationen wie der COVID-19-Pandemie eine ähnliche Wirkung haben können. Alle derartigen Zuweisungen von öffentlichen Mitteln sollten transparent, verhältnismäßig, fair und unparteiisch sein.

Das Medienfreiheitsgesetz zielt darauf ab, ein sicheres und faires Umfeld für die Arbeit der Medien sicherzustellen. Durch die eingereichten Änderungsanträge möchte die LIBE-Berichterstatterin diesen Raum durch die Festlegung hoher Standards für den Schutz von Journalisten vor der Offenlegung ihrer Quellen und vor dem Einsatz von Spähsoftware und Überwachungstechnologien stärken. Letztlich zielen diese Änderungsanträge darauf ab, die Medienschaffenden mit den richtigen Werkzeugen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, sich gegen Einflussnahme und Druck von außen, sei es auf politischer Ebene durch staatliche Stellen und Vertreter oder auf privater Ebene durch mächtige Geschäftsleute und Unternehmen, zu wehren. Ein optimaler Raum für die Medien kann nicht existieren, wenn es keine klaren Regeln für die Transparenz der Medieneigentümerschaft, die gerechte Verteilung staatlicher Mittel, gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Beziehungen zu Online-Akteuren wie Plattformen oder keine rechtsverbindlichen Grundsätze gibt, die Mindeststandards für den Schutz in der gesamten Union festlegen. Die Berichterstatterin möchte die Medien darin bestärken, gemeinsame Selbstregulierungsstandards zu fördern, die die redaktionelle Unabhängigkeit und die Produktion vertrauenswürdiger Informationen gewährleisten. Medienfreiheit und Medienpluralismus sind die ultimative Garantie für eine freie und demokratische Gesellschaft, die auf Rechtsstaatlichkeit basiert und in der die Bürgerinnen und Bürger ihre Bürgerrechte und Freiheiten ausüben können. Nur wenn diese Aspekte gestärkt werden, kann die auf den Werten unserer Union gegründete Gesellschaft stark und widerstandsfähig bleiben, insbesondere angesichts der aktuellen und zukünftigen nationalen und internationalen Herausforderungen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu	(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese***, da Medieninhalte durch neue Technologien und***

Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation zu verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

Anwendungen leichter verfügbar gemacht werden, sogar für Benutzer, die die Sprache, in der die Inhalte produziert wurden, nicht sprechen. Globale Online-Plattformen ***und -Suchmaschinen*** fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation zu verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ein freier und gut funktionierender Binnenmarkt für Mediendienste ist außerdem eine wesentliche Säule einer funktionierenden Demokratie, da er den Verbrauchern Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und vertrauenswürdigen Informationsquellen bietet. Die wachsende Bedeutung des Online-Umfelds und seine neuen Funktionen

haben nachteilige Auswirkungen auf den Markt für Mediendienste gehabt, haben ihn zunehmend grenzüberschreitend gemacht und haben einen echten europäischen Markt für Mediendienste gefördert. In diesem Umfeld sind Medieninhalte für europäische Verbraucher nicht nur verfügbar, sondern auch leicht zugänglich, und zwar unabhängig von ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Medieninhalte, die für Verbraucher in einem Mitgliedstaat erstellt wurden, können eine weitaus größere Reichweite haben als ursprünglich beabsichtigt. Die Fähigkeit der Mediendiensteanbieter, unter fairen, gleichen Wettbewerbsbedingungen zu arbeiten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern Nachrichten und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, wird durch unterschiedliche Ansätze auf nationaler Ebene behindert. Diese Ansätze haben zu einer Marktfragmentierung, Rechtsunsicherheit und steigenden Befolgungskosten für Medienunternehmen und Medienschaffende geführt. Daher ist ein einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich, durch den eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften für Mediendiensteanbieter in der gesamten Union sichergestellt wird, wobei dafür gesorgt wird, dass die europäischen Verbraucher Zugang zu einer breiten Palette zuverlässiger Informationsquellen und zu Qualitätsjournalismus als öffentliche Güter haben, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, auch über den Zustand ihrer Demokratien.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.	(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen***, auch einschließlich atypischer Beschäftigungsformen, wie dem freiberuflichen und unabhängigen Journalismus***. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen ***oder*** sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher ***könnte eine*** solche ***Einrichtung*** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.	(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen***,*** sehr großen Online-Plattformen ***oder sehr großen Online-Suchmaschinen*** unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher ***könnten*** solche ***Einrichtungen, wenn sie redaktionelle Kontrolle ausüben,*** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen	(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen

werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften ***mit mehr als 1 Million Einwohnern***. ***Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.***	werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Notfallmeldungen von Behörden sollten allgemein von staatlicher Werbung unterschieden werden und Meldungen von Behörden oder von Behörden durchgeführte Informationskampagnen in Notfallsituationen bezeichnen, wie z. B. in Fällen von Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können. Solche Meldungen können für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen erfolgen werden, einschließlich zentraler oder lokaler Regierungseinrichtungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder staatlich kontrollierter Unternehmen und Stellen in verschiedenen Branchen auf

nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendiensteanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.	(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten***, Chefredakteuren*** und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendiensteanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. Insbesondere wird in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche Einflussnahme kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einflussnahme und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit	(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. Insbesondere wird in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche Einflussnahme ***stellt eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit dar und*** kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich ***Unternehmensvertretern,*** Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einflussnahme und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die

Mediendiensteanbieter ihre Inhalte unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Diensteempfänger auf solche Inhalte zugreifen können.

die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre Inhalte unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Diensteempfänger auf solche Inhalte zugreifen können.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene vereinheitlicht und weiter gestärkt werden.	(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. ***Trotz vorhandener, vom Europarat kodifizierter Standards und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben praktische Beispiele aus verschiedenen Mitgliedstaaten sehr verschiedene Konzepte in Bezug auf dieses Thema und einen mangelnden Schutz für journalistische Quellen in manchen Situationen aufgedeckt.*** Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen,

und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene ***aufbauend auf bereits eingerichtetem Soft-Law durch den Europarat und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und in Übereinstimmung mit anderen Unionsvorschriften*** vereinheitlicht und weiter gestärkt werden. ***Um einen angemessenen Schutz für journalistische Quellen zu bieten, sollten Maßnahmen zur Offenlegung journalistischer Quellen ausschließlich von einem Gericht oder einem Richter vorab angeordnet werden. Solche Maßnahmen sollten nur auf Antrag einer Person oder Einrichtung angeordnet werden, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat und alle zumutbaren Alternativen zum Schutz dieses Interesses ausgeschöpft hat, und zwar nur dann, wenn ein zwingendes Erfordernis des öffentlichen Interesses nach nationalem Recht besteht, wenn die gewünschten Informationen für die Untersuchung schwerer Straftaten wesentlich sind, wenn es keine anderen Alternativen gibt, um die gewünschten Informationen zu erhalten, und wenn der Eingriff in die Rechte der Journalisten verhältnismäßig und gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Interesse an der Offenlegung journalistischer Quellen sollte immer gegen die Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit abgewogen werden. Solche Maßnahmen sollten vor einem höheren Gericht angefochten werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfevorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen	(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. ***Sie bieten ein Forum für die öffentliche Diskussion und ein Mittel zur Förderung einer umfassenderen demokratischen Teilhabe von Einzelpersonen. Daher kann der Medienpluralismus nur über ein angemessenes politisches Gleichgewicht in den Inhalten der öffentlich-rechtlichen Medien sichergestellt werden.*** Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein***, wodurch sie im Vergleich zu anderen Akteuren im Medienbinnenmarkt zusätzlichen Anfälligkeiten ausgesetzt werden können, und das in einem Maße, dass diese ihre Existenz bedrohen***. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. ***Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten in Ermangelung harmonisierter Mindeststandards verschiedene***

Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Maßnahmen ergriffen, die zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts geführt haben. Diese Fragmentierung kann Rechtsunsicherheit und unfaire Wettbewerbsbedingungen schaffen, die private Mediendiensteanbieter davon abschrecken, in den Markt einzusteigen. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfevorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können ***und eine wettbewerbsfähige Position auf dem Medienbinnenmarkt halten können***. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter ***auf der Grundlage vorhersehbarer, transparenter, unabhängiger, unparteiischer und nichtdiskriminierender Verfahren*** beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. ***Die fehlende Harmonisierung in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln für öffentlich-rechtliche Medienanbieter kann einen unfairen Vorteil für bestimmte Akteure im Medienbinnenmarkt schaffen, einschließlich Werbetreibender, und daher erhebliche Verzerrungen im Medienbinnenmarkt verursachen.*** Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der

Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten ***verhältnismäßige*** Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Diensteempfänger sicherstellen.	(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten ***die verhältnismäßigen*** Maßnahmen***, die sie als angemessen erachten, in einer selbstregulierenden Weise*** ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einflussnahme ***durch Eigentümer oder andere Mitglieder der Unternehmensleitung*** auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre

Diensteempfänger sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[50] von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte*** es Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung[51] enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.	(21) Es ***sollte*** Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung[51] enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

[50] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

[51] ABl. C … vom …, S. ….

[51] ABl. C … vom …, S. ….

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die	(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die

im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.	im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist. ***In Anbetracht der Tatsache, dass Presseveröffentlichungen traditionell nicht der Regulierungsaufsicht unterliegen, sollte die Interaktion zwischen Presseveröffentlichungen und nationalen Regulierungsbehörden, die im Gremium sitzen, strikt auf den Zweck der Umsetzung von Kapitel III dieser Verordnung beschränkt sein.***
	Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere	(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere

einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, ***im Einvernehmen mit der Kommission*** Experten und Beobachter***,*** insbesondere ***von*** Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden ***zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen***. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***oder gegebenenfalls eines gemeinsamen Vertreters der Selbstregulierungs- oder Koregulierungssysteme*** unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. ***In Anbetracht der Tatsache, dass Presseveröffentlichungen traditionell in Bezug auf ihre Diskussionen oder Entschlüsse im Hinblick auf Presseveröffentlichungen nicht der Regulierungsaufsicht unterliegen, sollte das Gremium zwei nationale Sachverständige aus jedem Mitgliedstaat, die Selbstregulierungsstellen vertreten, oder wenn solche Stellen nicht existieren, Vertreter der Zivilgesellschaft oder Vertreter journalistischer Organisationen einladen, im Gremium zu sitzen und zu diesen Themen zu beraten. In Fällen, in denen Mitgliedstaaten über mehrere solcher einschlägigen Stellen verfügen, sollte das Gremium anstreben, so viele dieser Stellen wie möglich durch den Wechsel der eingeladenen Vertreter im Laufe der Zeit einzubeziehen.*** Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, ***in der Union ansässige*** Experten und Beobachter ***zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Sind diese Experten außerhalb der Union ansässig und umfassen*** insbesondere Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden***, so sollten diese Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der Kommission getroffen werden***. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis

der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen. ***Das Gremium sollte durch einen Vorsitz und vier stellvertretende Vorsitzende vertreten werden. Bei der Wahl des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitzenden sollte der Grundsatz der geografischen Ausgewogenheit berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ***im Einvernehmen mit*** der Kommission oder auf ***deren*** Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen	(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ***aus eigener Initiative, auf Ersuchen*** der Kommission oder auf Ersuchen ***des Europäischen Parlaments*** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam ***und unabhängig***

und die personellen Ressourcen eines ***von der Kommission gestellten*** Sekretariats zurückgreifen können. Das ***von der Kommission gestellte*** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.	erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines ***unabhängigen*** Sekretariats zurückgreifen können. Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. ***Das Sekretariat sollte mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union niedergelassenen Mediendiensteanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit	(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union niedergelassenen ***oder von außerhalb der Union stammenden*** Mediendiensteanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die ***nationale und*** öffentliche Sicherheit und Verteidigung ***oder die öffentliche Gesundheit*** darstellen können ***oder zu Gewalt, Hass oder terroristischen Aktivitäten, einschließlich der Begehung terroristischer Handlungen, aufstacheln***.

und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, ***im Einvernehmen mit der Kommission*** gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der ***nationalen und*** öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union niedergelassene ***oder von außerhalb der Union stammende*** Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, gegebenenfalls ***aus eigener Initiative oder auf Ersuchen einer nationalen Regulierungsbehörde*** Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Freiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** gebührend berücksichtigen und den Mediendiensteanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates[54] die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendiensteanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** beitragen. Um die Auswirkungen	(31) Sehr große Online-Plattformen ***und sehr große Online-Suchmaschinen*** fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten***, insbesondere bei der Bereitstellung von Zugang zu Nachrichten und aktuellen Informationen***. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Suchmaschinen, die Zugang zu Nachrichten und aktuellen Informationen bieten,*** auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Freiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/***2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[53a]*** gebührend berücksichtigen und den Mediendiensteanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates[54] die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen

einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste] bestrebt sein,*** eine Begründung ***vorzulegen***, bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]***, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

Mediendiensteanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/***2065*** beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/***2065*** eine ***detaillierte*** Begründung ***vorlegen***, bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform ***oder einer sehr großen Online-Suchmaschine*** nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/***2065***, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

[53a] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

[54] Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

[54] Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass in Fällen, in denen Mediendiensteanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden.	(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass in Fällen, in denen Mediendiensteanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Online-Suchmaschinen*** vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine Funktion bereitstellen, über die Mediendiensteanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, eine solche Eigenerklärung nicht zu akzeptieren, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Anbieter sehr großer Online-Plattformen können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des Standards der Maschinenlesbarkeit entsprechend der Journalism Trust Initiative oder anderer einschlägiger	(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Online-Suchmaschinen, die Zugang zu Nachrichten und aktuellen Informationen bieten,*** auf ihrer Online-Schnittstelle eine Funktion bereitstellen, über die Mediendiensteanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, eine solche Eigenerklärung nicht zu akzeptieren, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. ***Mediendiensteanbieter sollten die Möglichkeit haben, die Ablehnung der Annahme ihrer Erklärung durch*** Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***oder sehr***

Verhaltenskodizes. ***Leitlinien*** der Kommission, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, gegebenenfalls zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, können nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.

großer Online-Suchmaschinen anzufechten. Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des Standards der Maschinenlesbarkeit entsprechend der Journalism Trust Initiative***, der Anerkennung audiovisueller Mediendiensteanbieter durch nationale Regulierungsbehörden, der Selbstregulierungsmechanismen*** oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. ***Von*** der Kommission ***in Form eines delegierten Rechtsaktes herausgegebene Leitlinien***, unter anderem zu ***dem Muster der Eigenerklärung,*** den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft ***oder Selbstregulierungsorganisationen*** an der Überprüfung der Erklärungen, gegebenenfalls zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, können nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In dieser Verordnung wird die Bedeutung von Selbstregulierungsmechanismen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mediendiensten auf sehr großen Online-Plattformen anerkannt. Dabei handelt es sich um eine Art von freiwilligen Initiativen, z. B. in Form von Verhaltenskodizes, die es Mediendiensteanbietern oder ihren	(34) In dieser Verordnung wird die Bedeutung von Selbstregulierungsmechanismen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mediendiensten auf sehr großen Online-Plattformen ***und sehr großen Online-Suchmaschinen*** anerkannt. Dabei handelt es sich um eine Art von freiwilligen Initiativen, z. B. in Form von Verhaltenskodizes, die es

Vertretern ermöglichen, untereinander und eigenverantwortlich gemeinsame Leitlinien zu erlassen, unter anderem im Hinblick auf ethische Standards, die Berichtigung von Fehlern oder die Bearbeitung von Beschwerden. Eine robuste, inklusive und weithin anerkannte Selbstregulierung der Medien stellt eine wirksame Garantie für Qualität und Professionalität von Mediendiensten dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der redaktionellen Integrität.

Mediendiensteanbietern oder ihren Vertretern ermöglichen, untereinander und eigenverantwortlich gemeinsame Leitlinien zu erlassen, unter anderem im Hinblick auf ethische Standards, die Berichtigung von Fehlern oder die Bearbeitung von Beschwerden. Eine robuste, inklusive und weithin anerkannte Selbstregulierung der Medien stellt eine wirksame Garantie für Qualität und Professionalität von Mediendiensten dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der redaktionellen Integrität.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendiensteanbietern zusammenarbeiten, die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen eingeschränkt werden, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.	(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Online-Suchmaschinen*** sollten mit Mediendiensteanbietern zusammenarbeiten, die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen eingeschränkt werden, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Online-Suchmaschinen*** sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Überwachung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendiensteanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu überwachen. Die Kommission kann gegebenenfalls die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierten Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen.	(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Überwachung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Online-Suchmaschinen***, Vertretern von Mediendiensteanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen ***und sehr großen Online-Suchmaschinen*** zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu überwachen. Die Kommission kann gegebenenfalls die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierten Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/***2065*** prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen. ***Die Ergebnisse des Dialogs sollten dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, wirksam nach ihren Wünschen auszuwählen. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch Geschäftspraktiken im Mediensektor eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten oder Anbietern von Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte), und Mediendiensteanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm eines Geräts durch Hardware oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das Zuschauerverhalten der Empfänger so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote audiovisueller Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die Diensteempfänger sollten die Möglichkeit haben, ***die Standardeinstellungen*** eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dienen***, auf einfache und benutzerfreundliche Weise ***zu ändern***, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.	(37) Die Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, wirksam nach ihren Wünschen auszuwählen***, ihre Präferenzen anzupassen und leicht darauf zuzugreifen***. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch Geschäftspraktiken im Mediensektor eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten***, z. B. Fernbedienungen,*** oder Anbietern von Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte***, vernetzte Fahrzeuge, intelligente Lautsprecher***), und Mediendiensteanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm eines Geräts durch Hardware oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das Zuschauerverhalten der Empfänger so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote audiovisueller Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die Diensteempfänger sollten die Möglichkeit haben, ***das Standardlayout*** eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle, ***das bzw.*** die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dient, z. B. einer Fernbedienung oder des Startbildschirms***, auf einfache und benutzerfreundliche Weise ***anzupassen***, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Herausstellung

audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich negativ auf die Tätigkeit von Mediendiensteanbietern im Binnenmarkt auswirken. Dazu gehören beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Mediensektors tätig sind***; sie umfassen auch*** Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.	(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich negativ auf die Tätigkeit von Mediendiensteanbietern im Binnenmarkt auswirken ***und diese einschränken***. Dazu gehören beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Mediensektors tätig sind***, die unverhältnismäßige und verzerrte Umsetzung auf nationaler Ebene der in der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Mindestanforderungen, durch die neue Hindernisse im Binnenmarkt geschaffen werden können, oder*** Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale Verwaltungsmaßnahme an einen Mediendiensteanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als ***einen*** Mitgliedstaat erbringt, ***oder*** wenn der betreffende Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat.	(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, ***von sich aus oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale Verwaltungsmaßnahme an einen Mediendiensteanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als ***einem*** Mitgliedstaat erbringt, wenn der betreffende Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat ***oder wenn er einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Mediendiensteanbieter daran hindert, in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen***. ***Alle Mediendiensteanbieter, die ihrer Ansicht nach direkt von einer solchen Maßnahme betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben, das Gremium zur Abgabe einer Stellungnahme über solche Maßnahmen aufzufordern.***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen	(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen

Meinungsbildung und unterstützen die Bürger bei ihrer Mitwirkung an demokratischen Prozessen. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung von Medienmarktkonzentrationen, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, in ihren Rechtssystemen Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Unter Medienmarktkonzentrationen, die solchen Vorschriften unterliegen, sind Konstellationen zu verstehen, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb eines Medienteilsektors oder über ***verschiedenen*** Mediensektoren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg haben, durch eine einzelne Einrichtung kontrolliert werden oder diese ein erhebliches Interesse an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge der Konzentration abnehmende Zahl konkurrierender Ansichten auf diesem Markt.

Meinungsbildung und unterstützen die Bürger bei ihrer Mitwirkung an demokratischen Prozessen***. Ferner spielen Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen eine wichtige Rolle für den Zugang zu Informationen und die Aufmachung dieser Informationen für die Verbraucher. Eigentumskonzentration im Mediensystem kann ein Umfeld schaffen, das die Entstehung von Monopolen auf dem Werbemarkt begünstigt, Hindernisse für den Marktzutritt für neue Akteure schafft und zudem zu einer Vereinheitlichung der Medieninhalte führt***. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung von Medienmarktkonzentrationen, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit ***insgesamt*** haben könnten, ***einschließlich Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen sowie öffentlich-rechtliche Medien,*** in ihren Rechtssystemen Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Unter Medienmarktkonzentrationen, die solchen Vorschriften unterliegen, sind Konstellationen zu verstehen, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die***, auch durch die Übermittlung von Inhalten, die von Mediendienstleistern bereitgestellt werden, oder durch die Kontrolle des Zugangs und der Sichtbarkeit solcher Inhalte,*** einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb eines Medienteilsektors oder über ***verschiedene*** Mediensektoren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg haben, durch eine einzelne Einrichtung kontrolliert werden

oder diese ein erhebliches Interesse an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge der Konzentration abnehmende Zahl konkurrierender Ansichten auf diesem Markt. ***Folglich ist es zwingend erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Zugang, Wettbewerb und Qualität sicherzustellen und Interessenkonflikte zwischen der Eigentumskonzentration im Medienbereich und der politischen Macht, die dem freien Wettbewerb, gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle und dem Pluralismus schaden, zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus	(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ***sowie Selbstregulierungsgremien der Presse oder Organisationen der Zivilgesellschaft***, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem

und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.

Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Das Gremium sollte befugt sein, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des Medienbinnenmarkts beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt haben. Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder haben die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass die dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so sollte das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abgeben können. Die	(43) Das Gremium sollte befugt sein, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des Medienbinnenmarkts beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt haben. Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder haben die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass die dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so sollte das Gremium ***von sich aus oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme

Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

abgeben können. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um pluralistische Medienmärkte zu gewährleisten, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einflussnahme der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder Governance-Struktur auf die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der individuellen redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch	(44) Um pluralistische Medienmärkte zu gewährleisten, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einflussnahme der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder Governance-Struktur auf die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der individuellen redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. ***Des Weiteren sollten die in den Kapiteln über***

die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

Pressefreiheit vorgestellten Ergebnisse des jährlichen Berichts zur Rechtsstaatlichkeit der Kommission sowie die jährlich mithilfe von Instrumenten wie dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor“) durchgeführte Risikobewertung bei der Feststellung der allgemeinen Lage der Medien sowie der Auswirkungen dieser Konzentration auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit unter diesen speziellen Bedingungen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Staatliche Werbung ist für viele Mediendiensteanbieter eine wichtige Einnahmequelle und trägt zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Um Chancengleichheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss Mediendiensteanbietern, die einige oder alle relevanten Mitglieder der Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können, aus allen Mitgliedstaaten	(48) Staatliche Werbung ist für viele Mediendiensteanbieter***, auch für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und von sehr großen Online-Suchmaschinen***, eine wichtige Einnahmequelle und trägt zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Um Chancengleichheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss Mediendiensteanbietern, die einige oder alle relevanten Mitglieder der

nichtdiskriminierender Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden. Darüber hinaus kann die staatliche Werbung Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einflussnahme zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung staatlicher Werbeausgaben ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um Einfluss zu nehmen oder Mediendiensteanbieter zu vereinnahmen. Die Verbreitung und Transparenz staatlicher Werbung wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen geregelt, die jedoch unter Umständen nicht alle staatlichen Werbeausgaben abdecken und keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[56] nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für staatliche Werbung, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können, aus allen Mitgliedstaaten nichtdiskriminierender Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden. Darüber hinaus kann die staatliche Werbung Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einflussnahme zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung staatlicher Werbeausgaben ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um Einfluss zu nehmen oder Mediendiensteanbieter zu vereinnahmen. ***Überdies verursacht die unfaire Zuweisung staatlicher Werbeausgaben Störungen im Medienbinnenmarkt, sorgt für ungleiche Wettbewerbsbedingungen und hält Akteure entweder vom Markteintritt oder von der Fortführung ihrer Tätigkeit in einem bestimmten Mitgliedstaat ab. Um solchen Situationen entgegenzuwirken, sollte daher die Zuweisung von Werbeausgaben durch eine Behörde bzw. ein staatlich kontrolliertes oder staatseigenes Unternehmen an einen einzigen Mediendiensteanbieter oder Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder sehr großen Online-Suchmaschinen einen Anteil von 20 % der für staatliche Werbeausgaben vorgesehenen Haushaltsmittel der betreffenden Behörde bzw. des staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmens nicht überschreiten.*** Die Verbreitung und Transparenz staatlicher Werbung wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen geregelt, die jedoch unter Umständen nicht alle staatlichen Werbeausgaben abdecken und keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[56] nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über

den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für staatliche Werbung, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

---

[56] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

---

[56] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48a) Notfallmaßnahmen von Behörden sind im Fall von die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Naturkatastrophen, Unfällen, anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können, eine notwendige Form der Unterrichtung der Bevölkerung über die gegebenen Risiken. Krisensituationen bergen ein großes Potenzial, im Mediensektor neue Schwachstellen zu verursachen oder bestehende zu verschärfen. Daher ist die Zuweisung staatlicher Finanzmittel durch die Übermittlung von Notfallmeldungen durch Behörden für die Wirtschaftlichkeit von Mediendiensteanbietern wesentlich. In diesem Zusammenhang kann die Zuweisung staatlicher Ressourcen für die Übermittlung von Notfallmeldungen

Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einflussnahme zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Indem unfaire, undurchsichtige, unverhältnismäßige und voreingenommene diesbezügliche Zuweisungen bestimmten Marktakteuren unfaire Vorteile verschaffen und den Wettbewerb verzerren, halten sie neue Akteure vom Markteintritt ab oder bewegen andere zum Marktaustritt in bestimmten Mitgliedstaaten. Die gerechte, transparente, verhältnismäßige, unabhängige und vorhersehbare Zuweisung solcher staatlicher Mittel ist somit für einen gut funktionierenden Binnenmarkt wesentlich und wirkt sich auch auf die Medienfreiheit und die Grundrechte des Einzelnen, auch sein Recht auf Information, aus. Immer häufiger sind Krisen von grenzüberschreitender Natur, während in den Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Vorschriften für derartige Zuweisung gelten, mit der Folge von Fragmentierung und Rechtsunsicherheit im Markt. Daher sollten solche Zuweisungen auf der Grundlage derselben harmonisierten Vorschriften erfolgen, die für staatliche Werbeausgaben laut Beschreibung in dieser Verordnung gelten. Angesichts der Dringlichkeit von Maßnahmen in Krisenzeiten sollten jedoch Sonderbestimmungen gelten, die es Behörden, staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmen und Stellen erlauben, ihre Berichtspflicht zu erfüllen, sobald die Krisensituation beendet ist.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern zu gewährleisten und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer Einflussnahme auf die Medien zu vermeiden, müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung bei der Zuweisung ***staatlicher*** Werbeausgaben und ***staatlicher Mittel*** an Mediendiensteanbieter festgelegt werden, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung dienen, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger staatlicher Werbeausgaben und über die ausgegebenen Beträge. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit staatlicher Werbung im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.	(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern zu gewährleisten und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer Einflussnahme auf die Medien zu vermeiden, müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung bei der Zuweisung ***von staatlichen*** Werbeausgaben***, Notfallmeldungen von Behörden*** und ***staatlichen Mitteln*** an Mediendiensteanbieter festgelegt werden, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung ***oder dem Finanzieren der Übermittlung von Notfallmeldungen von Behörden*** dienen, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger staatlicher Werbeausgaben und über die ausgegebenen Beträge. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit staatlicher Werbung im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) „Nachrichten und aktuelles Geschehen“ Nachrichten und aktuelles Geschehen, wie in der Richtlinie 2019/789/EU definiert;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) „Chefredakteur“ eine natürlich Person, die innerhalb eines Mediendiensteanbieters redaktionelle Entscheidungen trifft oder beaufsichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;	9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder ***des Inhalts von*** Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Online-Plattform“ einen Dienst, wie in Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 definiert;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. „Online-Suchmaschine“ einen Dienst, wie in Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065 definiert;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, der gemäß Artikel ***25*** Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** als sehr große Online-Plattform benannt wurde;	10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, der gemäß Artikel ***33*** Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/***2065*** als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. „Anbieter einer sehr großen Suchmaschine“ einen Anbieter einer Suchmaschine, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online Suchmaschine benannt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Medienmarktkonzentration“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ein Mediendiensteanbieter beteiligt ist;	13. „Medienmarktkonzentration“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ein Mediendiensteanbieter beteiligt ist***, wozu auch Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen zählen können***;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von	14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von

Mediendiensten für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise oder ***der*** damit zusammenhängenden Planung, ***Produktion*** oder Verbreitung von Inhalten;	Mediendiensten ***und der Nutzer von Online-Plattformen*** für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise oder ***dem*** damit zusammenhängenden ***Kauf, der*** Planung, ***dem Verkauf*** oder ***der*** Verbreitung von Inhalten;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder einer lokalen Verwaltung einer Gebietskörperschaft ***mit mehr als 1 Million Einwohnern***;	15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst ***oder auf einer Online-Plattform oder in einer Suchmaschine, die Mediendienste leisten***, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder einer lokalen Verwaltung einer Gebietskörperschaft;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. „Notfallmeldungen von

Behörden“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Meldung zu Informationszwecken, die im Fall von Naturkatastrophen, die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen, anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können, von den Behörden für notwendig erachtet wird;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. „Benutzerschnittstelle“ einen Dienst oder eine Einrichtung, die eine textuelle oder visuelle Übersicht über audiovisuelle Mediendienste oder deren Inhalte bietet und dem Nutzer zur Orientierung, Entdeckung, Findung, Auswahl von audiovisuellen Inhalten oder Diensten oder zum Zugriff darauf dient;

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17b. „Schnittstellenanbieter“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Benutzerschnittstelle bereitstellt und im Wesentlichen festlegt, wie die Übersicht über die audiovisuellen Mediendienste gestaltet wird und in

	welcher Reihenfolge oder auf welche Weise sie dem Benutzer dargeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben das Recht, zum Nutzen des öffentlichen Diskurses eine Vielzahl von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information zu erhalten, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter erstellt werden.	Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben das Recht, zum Nutzen des öffentlichen Diskurses ***auf leicht zugängliche Weise*** eine Vielzahl von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information zu erhalten, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter ***ohne jegliche staatliche Einflussnahme*** erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Verpflichtung von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten zur Offenlegung von Informationen über ihre Quellen, es sei denn, dies ist durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zugriff auf verschlüsselte Mitteilungen in jedweden Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder gegebenenfalls von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Netzwerk angehört, verwendet werden, weil sie die Offenlegung von Informationen über ihre Quellen verweigern;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einsatz von Spähsoftware in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen verwendet werden***, es sei denn, der Einsatz ist im Einzelfall aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, oder der Einsatz erfolgt im Rahmen der Ermittlungen bei schweren Straftaten, ist im nationalen Recht vorgesehen und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, und die gemäß Buchstabe b***	c) Einsatz von Spähsoftware in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen verwendet werden.

erlassenen Maßnahmen wären ungeeignet und unzureichend, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Maßnahmen gemäß Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstaben ba und c dieses Artikels werden nicht eingesetzt, es sei denn, der Einsatz ist im Einzelfall aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, oder der Einsatz erfolgt im Zusammenhang mit schweren Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der vorliegenden Verordnung im Rahmen der Ermittlungen gegen eine der vorstehend genannten Personen, ist im nationalen Recht vorgesehen und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, und die gemäß Buchstabe aa oder b erlassenen Maßnahmen wären ungeeignet und unzureichend, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.* ***Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 werden nicht eingesetzt, es sei denn ihr Einsatz erfolgt auf vorherige, ausschließliche gerichtliche oder richterliche Anordnung. ***Die von diesem Absatz vorgesehenen Schutzmaßnahmen, die für Mediendiensteanbieter und ihre Beschäftigten gelten, erstrecken sich auch auf natürlich Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, z. B. freiberufliche Kräfte, die im gleichen Bereich wie die Mediendiensteanbieter***

und ihre Beschäftigten tätig sind.

Verstöße gegen die in diesem Absatz festgelegten Pflichten stellen einen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit im Sinne von Artikel 3 oder Verordnung 2020/2092 dar.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen über Verstöße gegen Absatz 2 Buchstaben b und c bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 Buchstaben b und c abzugeben.	(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, ***z. B. eine Ombudsperson,*** die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen über Verstöße gegen Absatz 2***, Unterabsatz 1,*** Buchstaben ***aa,*** b***, ba*** und c bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2***, Unterabsatz 1,*** Buchstaben ***aa,*** b***, ba*** und c abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentlich-rechtliche Medienanbieter sollen ihrem Publikum im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.	(1) Öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter sollen ihrem Publikum im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag auf ***unabhängige und*** unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zuweisung von Finanzmitteln an öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter im Rahmen von vorhersehbareren, transparenten, unabhängigen, unparteiischen und nichtdiskriminierenden Verfahren und auf der Grundlage transparenter, objektiver und verhältnismäßiger Kriterien, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden, erfolgt. Diese Verfahren müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten benennen eine	(4) Die Mitgliedstaaten ***richten***

oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 überwachen.	***Mechanismen ein und können*** eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen ***benennen***, ***um*** die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 ***zu*** überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Name(n) des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit ***Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die strategische Entscheidungsfindung auszuüben***;	b) Name(n) ***und ggf. Sitz, Rechtsform und Name(n) des/der gesetzlichen Vertreter(s)*** des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit ***einer Beteiligung von mindestens 15 % des Kapitals***;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der nationalen Verfassungsvorschriften und im Einklang mit der Charta ergreifen Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ***Maßnahmen***, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten. ***Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,***	(2) Unbeschadet der im Einklang mit der Charta stehenden nationalen Verfassungsvorschriften ergreifen Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, ***Selbstregulierungsmaßnahmen***, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zu gewährleisten, dass die Redakteure bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle redaktionelle Entscheidungen frei treffen können, und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien sicherzustellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information auswirken könnten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet des Rechts der Eigentümer, die allgemeine redaktionelle Linie festzulegen, dürfen Eigentümer oder andere Mitglieder der Unternehmensleitung von Mediendiensteanbietern die

Chefredakteure und Redakteure in Bezug auf einzelne redaktionelle Entscheidungen, die sie in Ausübung ihres Berufs treffen, nicht überstimmen und auch nicht verlangen, Druckerzeugnisse, Texte, Bilder oder Programmmaterial vor deren Veröffentlichung hören oder einsehen zu dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unbeschadet der nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die mit der Charta in Einklang stehen, ergreifen Mediendiensteanbieter, die Inhalte für Nachrichten und zur politischen Information bereitstellen, Selbstregulierungsmaßnahmen, die sie für angemessen erachten, um Interessenkonflikte von Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind und die sich auf die Bereitstellung von Inhalten für Nachrichten und zur politischen Information auswirken können, offenzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mediendiensteanbieter werden angehalten, in Zusammenarbeit mit

	Berufs- oder Journalistenverbänden, Vertretern von Verlagen und anderen Interessengruppen nach eigenem Ermessen Selbstregulierungsinstrumente zu entwickeln, wie z. B. Verhaltenskodizes, in denen die Grundsätze der Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Informationsfreiheit sowie die Rollen, Rechte und Pflichten der verschiedenen am Informationsprozess beteiligten Akteure festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verpflichtungen nach diesem Artikel gelten nicht für Mediendiensteanbieter, bei denen es sich um Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU handelt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können.	(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können.

Diese Mittelzuweisungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlichen Aufgaben stehen, die durch diese Verordnung übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen die organisatorische und funktionale Autonomie der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sicher.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen führen jährliche Konsultationen mit Vertretern der in der Union niedergelassenen Mediendiensteanbieter, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Medienexperten durch. Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden in Berichten festgehalten, die jährlich veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen stellen dem Gremium die relevanten Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung des Jahresberichts über die Medienfreiheit in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat erforderlich sind. Diese Informationen werden zeitnah und in einem Format übermittelt, das mit den Berichtsanforderungen des Gremiums vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz vertreten. Das Gremium wählt unter seinen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.	(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz ***und stellvertretende Vorsitzende*** vertreten. Das Gremium wählt unter seinen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz ***und vier stellvertretende Vorsitzende***. Die Amtszeit des Vorsitzes ***und der stellvertretenden Vorsitzenden*** beträgt zwei Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Gremium kann Sachverständige aus den Mitgliedstaaten zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission, Experten und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.	(6) Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission, Experten und Beobachter ***von außerhalb der Union*** zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das Gremium lädt insbesondere bei der Erörterung von Angelegenheiten oder der Beschlussfassung, die Presseveröffentlichungen betreffen, zwei nationale Sachverständige aus jedem Mitgliedstaat ein, z. B. Vertreter von Selbstregulierungsgremien der Presse oder, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen es keine solchen Gremien gibt, Vertreter von Journalistenverbänden oder Mitglieder der Zivilgesellschaft, die das Gremium bei seinen Entscheidungen beraten.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Das Gremium führt jährliche Konsultationen mit Vertretern der in der Union niedergelassenen Mediendiensteanbieter, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Mediensachverständigen durch. Die Ergebnisse dieser Konsultationen fließen in die Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner wichtigsten Leistungen ein.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ***im Einvernehmen*** mit der Kommission eine Geschäftsordnung.	(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ***in Absprache*** mit der Kommission eine Geschäftsordnung. ***Das Gremium informiert das Parlament über alle wesentlichen Änderungen, die es an seiner Geschäftsordnung vornimmt.***

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium ***hat ein*** Sekretariat, das ***von der Kommission gestellt wird***.	(1) Das Gremium ***wird von einem von der Kommission und den Mitgliedstaaten unabhängigen*** Sekretariat ***unterstützt***, das ***auf Weisung des Gremiums handelt. Das Sekretariat wird mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet***.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) berät die Kommission auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;	c) berät die Kommission ***von sich aus oder*** auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gibt auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;	d) gibt ***aus eigener Initiative oder*** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) erarbeitet ***im Einvernehmen mit der Kommission*** Stellungnahmen zu folgenden Themen:	e) erarbeitet Stellungnahmen zu folgenden Themen:

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) erarbeitet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:	f) erarbeitet ***auf eigene Initiative,*** auf Ersuchen der Kommission ***oder des Europäischen Parlaments*** Stellungnahmen zu folgenden Themen:

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen gemäß Artikel 21 Absatz 5 dieser Verordnung aus, in denen die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte;	g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen gemäß Artikel 21 Absatz 5 dieser Verordnung aus, in denen die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte***, und stellt diese Ergebnisse dem Parlament auf dessen Ersuchen zur Verfügung***; ***bei seiner Bewertung zur Erstellung dieser Stellungnahmen berücksichtigt das Gremium die Ergebnisse des Jahresberichts der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit sowie die Ergebnisse von Instrumenten wie dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor"), um das Gesamtrisiko für den Medienpluralismus zu bestimmen;***

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) bewertet den Stand der Medienfreiheit in jedem Mitgliedstaat und erstellt einen Jahresbericht gemäß Artikel 15 Absatz 4a dieser Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ma) erstellt eine Vorlage für die Berichterstattung über die Zuweisung staatlicher Mittel gemäß Artikel 24 Absatz 2a dieser Verordnung und stellt diese den nationalen Regulierungsbehörden und den gemäß der Richtlinie 2010/13/EU eingerichteten Stellen zur Verfügung;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	mb) richtet ein europäisches Verzeichnis der staatlichen Werbeausgaben für Mediendiensteanbieter ein und betreibt dieses.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen	(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen

nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium ***im Einvernehmen mit der Kommission*** eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.	nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen wurden, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.	(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen wurden, ***oder in Bezug auf eine Weigerung, Maßnahmen zu ergreifen,*** kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich ***im Einvernehmen mit der Kommission*** ab.	(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich ab.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.	b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern***, sowie über ihre Mutter- oder Schwester- oder Tochtergesellschaften,*** gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium ***fördert*** die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung ***technischer*** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, zu ***erleichtern***.	(4) Das Gremium ***erleichtert*** die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung ***EU-weiter harmonisierter*** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, zu ***fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Das Gremium organisiert Konsultationen mit relevanten Interessengruppen, einschließlich Medienorganisationen und Gruppen der Zivilgesellschaft, um die Kriterien zu entwickeln, die für die Bewertung der Lage der Freiheit der Medien in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Erstellung eines entsprechenden Berichts erforderlich sind, wie z. B. der Stand der Unabhängigkeit der Medien, der Grad der Medienvielfalt, der Zugang von Journalisten zu Informationen, die Sicherheit von Journalisten, der Grad der Konzentration der Medieneigentümer, die Wirksamkeit der Selbstregulierung der Medien, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien, das Vorhandensein

öffentlicher Mittel für die Medien und der Grad der Medienkompetenz in der breiten Öffentlichkeit.

Das Gremium überprüft jährlich die Kriterien, anhand derer diese Bewertung vorgenommen wird, um die Anliegen und Prioritäten der konsultierten Interessengruppen widerzuspiegeln und sicherzustellen, dass sie für die Förderung der Freiheit und Vielfalt der Medienfreiheit relevant und wirksam bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter	Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union niedergelassene ***oder von außerhalb der Union kommende*** Mediendiensteanbieter

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Das Gremium*** koordiniert ***die*** Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union niedergelassenen ***und auf Zielgruppen in der Union ausgerichteten*** Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, wenn diese	(1) ***Unbeschadet des Artikels 3 der Richtlinie 2010/13/EU*** koordiniert ***das Gremium auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von mindestens zwei Mitgliedstaaten einschlägige*** Maßnahmen der ***betreffenden*** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu

Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen.	Mediendiensten, die von außerhalb der Union niedergelassenen ***oder von dort stammenden*** Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, ***die, ungeachtet ihrer Verbreitungswege auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind oder diese erreichen***, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die ***nationale und*** öffentliche Sicherheit und Verteidigung ***oder die öffentliche Gesundheit*** darstellen ***oder wenn sie zu Gewalt, Hass oder terroristischen Aktivitäten, einschließlich der Begehung terroristischer Handlungen, aufstacheln***.
	Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Gremium kann***, im Einvernehmen mit der Kommission,*** Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. ***Alle*** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, ***unternehmen*** alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.	(2) Das Gremium kann Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. ***Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen eines Bestimmungslandes können das Gremium um eine Stellungnahme ersuchen, in der es den*** zuständigen nationalen Behörden ***rät, geeignete Maßnahmen gegen den Mediendiensteanbieter zu ergreifen, der seinen Sitz außerhalb der Union hat oder von dort stammt. Das Gremium gibt Leitlinien für das notwendige Format solcher Ersuchen heraus. Wird der Antrag von einer in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegten Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums eingebracht, gibt das Gremium automatisch eine***

Stellungnahme ab. Das Gremium kann die Kommission bei der Abgabe solcher Stellungnahmen konsultieren, wenn dies angemessen erscheint. Unbeschadet ihrer Befugnisse nach nationalem Recht unternehmen die betroffenen zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bei ihrer Entscheidung, Maßnahmen gegen einen Mediendiensteanbieter von außerhalb der Union zu ergreifen, gegebenenfalls eine Rechtsgrundlage haben, mindestens eine der folgenden Bedingungen zu berücksichtigen:
	a) das Vorliegen einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde oder einer Stelle eines anderen Mitgliedstaates gegen den Anbieter;
	b) das Vorliegen einer Stellungnahme des Gremium zu diesem Anbieter, die auf der Grundlage dieses Artikels angenommen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen überwachen und bewerten Mediendienste, die von Anbietern von außerhalb der Union veröffentlicht werden und auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind. Sie verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen, um Inhalte zu ermitteln und zu bewerten, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen könnten, und arbeiten eng mit den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und dem Gremium zusammen, um sicherzustellen, dass diese Inhalte keine Bedrohung für die Sicherheit und das Wohlergehen der Unionsbürger darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen überprüfen und aktualisieren regelmäßig ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen, um im Einklang mit dem Unionsrecht und den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2065 zu verhindern, dass solche Inhalte auf ihren Plattformen verbreitet werden. Diese Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie wirksam, verhältnismäßig und transparent sind.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen richten ein transparentes und rechenschaftspflichtiges Verfahren für die Berichterstattung über die Einhaltung dieser Verordnung ein, einschließlich der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Verbreitung von Inhalten zu verhindern, die von Mediendiensteanbietern von außerhalb der Union stammen und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. Diese Berichte sind auf den Websites der Plattformen öffentlich zugänglich zu machen und müssen Folgendes enthalten.* ***a) Informationen über die Anzahl der bewerteten Mediendienste; ***b) Informationen über die Anzahl der beschränkten oder gesperrten Inhalte;*** ***c) die Gründe für solche Beschränkungen oder Sperrungen.*** ***Die Berichte enthalten auch Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, einschließlich aller Änderungen an den technischen oder organisatorischen Maßnahmen, mit denen die Verbreitung solcher Inhalte verhindert werden soll.***

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2e) Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen kooperieren uneingeschränkt mit allen Ermittlungen oder Untersuchungen, die von Regulierungsbehörden oder -stellen zu Mediendiensteanbietern außerhalb der Union durchgeführt werden, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen könnten, und stellen alle erforderlichen Informationen und Daten zur Unterstützung dieser Ermittlungen oder Untersuchungen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Inhalte von Mediendiensteanbietern auf sehr großen Online-Plattformen	Inhalte von Mediendiensteanbietern auf sehr großen Online-Plattformen ***und sehr großen Online-Suchmaschinen, die Zugang zu Nachrichten und Inhalten zur politischen Information bieten***

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären, dass	(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***oder sehr großer Suchmaschinen*** stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären, dass

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines Mediendiensteanbieters auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) ***2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) ***2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]***, um dem betreffenden Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln.	(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform ***oder einer sehr großen Online-Suchmaschine***, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines Mediendiensteanbieters auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte mit seinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) ***2022/2065*** beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) ***2022/2065***, um dem betreffenden Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die ***ausführliche*** Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mediendiensteanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.	(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Online-Suchmaschinen*** ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mediendiensteanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mediendiensteanbieter, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat, der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte des Mediendiensteanbieter häufig ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform auf dessen Ersuchen nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendiensteanbieter, um eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen oder Aussetzungen zu finden und sie künftig zu vermeiden. Der Mediendiensteanbieter kann dem Gremium das Ergebnis eines	(4) Ist ein Mediendiensteanbieter, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat, der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform ***oder einer sehr großen Online-Suchmaschine*** die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte des Mediendiensteanbieter häufig ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform auf dessen Ersuchen nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendiensteanbieter, um eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen oder Aussetzungen zu finden und sie künftig zu vermeiden. Der Mediendiensteanbieter

solchen Austauschs mitteilen.	kann dem Gremium das Ergebnis eines solchen Austauschs mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Anbieter sehr großer Online-Plattformen machen jährlich Informationen über Folgendes öffentlich zugänglich:	(5) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***oder sehr großer Suchmaschinen*** machen mindestens jährlich detaillierte Informationen über Folgendes öffentlich zugänglich:

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind, ***und***	a) die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte ***oder Dienste*** eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind,

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gründe für die Auferlegung solcher Beschränkungen**.**	b) die Gründe für die Auferlegung solcher Beschränkungen***;***

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Anzahl der in Absatz 1 genannten Anmeldungen, die sie angenommen und abgelehnt haben, unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, ***kann*** die Kommission Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten der Erklärung nach Absatz 1 ***herausgeben***.	(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, ***erlässt*** die Kommission ***einen delegierten Rechtsakt, um*** Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten der Erklärung nach Absatz 1***, der Kriterien für die Annahme oder Ablehnung der Erklärungen nach Absatz 1 sowie möglicher Sanktionen gegen natürliche oder juristische Personen, die das System der Selbsterklärung missbrauchen, herauszugeben***.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen unterliegen der Anwendung dieses Artikels nur, wenn sie Inhalte für Nachrichten und zur politischen Information bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformens sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch Desinformation, die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland einschließt.	(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformens ***und sehr großer Online-Suchmaschinen*** sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen ***und sehr großen Online-Suchmaschinen*** zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch Desinformation, die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland einschließt.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Gremium erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs.	(2) Das Gremium erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs ***und stellt sie dem Parlament auf Anfrage zur Verfügung***.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht auf individuelle Anpassung des audiovisuellen Medienangebots	Recht auf individuelle Anpassung ***des Angebots an Audiomedien und*** des audiovisuellen Medienangebots

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Nutzer ***haben das Recht, die Standardeinstellungen*** von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot audiovisueller Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen	(1) Die Nutzer ***müssen Zugang zu einer Funktion haben, die es ihnen ermöglicht, das Standardlayout*** von Geräten***, einschließlich Fernbedienungen*** oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten ***oder zum Angebot an Tonaufnahmen*** und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot audiovisueller Medien ***bzw.***

Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.	***das Angebot an Audiomedien*** nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bringen Hersteller und Entwickler die in Absatz 1 genannten Geräte und Benutzerschnittstellen in Verkehr, stellen sie sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, ***die Standardeinstellungen***, ***die*** der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dienen***, frei und leicht zu ändern.	(2) Bringen Hersteller und Entwickler die in Absatz 1 genannten Geräte und Benutzerschnittstellen in Verkehr, stellen sie sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, ***das Standardlayout***, ***das*** der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dient***, frei und leicht zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die die Geschäftstätigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.	(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, ***einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf die Umsetzung von Richtlinie 2010/13/EU,*** die die ***Erbringung von Mediendiensten oder die*** Geschäftstätigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, müssen

hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer Einflussnahme oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.	(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle***, bei der es sich um ein Gericht handeln kann,*** Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer Einflussnahme oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen ***und die nötigen Finanzmittel*** verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann. ***Sofern das Gremium in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme abgegeben hat, können diese nationalen Beschwerdestellen diese in besonderem Maße berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium gibt auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.	(4) Das Gremium gibt ***auf eigene Initiative oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendiensteanbieter individuell und unmittelbar betrifft und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden.	(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendiensteanbieter individuell und unmittelbar betrifft und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden. ***Da Mediendiensteanbieter direkt von diesen Maßnahmen betroffen sind, sollten sie die Möglichkeit haben, das Gremium um die***

Abgabe einer Stellungnahme zu ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der Medienakteure auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Interessen oder Tätigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen und ihre Verbindungen mit diesen;	a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der Medienakteure auf dem Markt, ***die sich auf die Tätigkeiten konzentrieren, die mit der Bereitstellung von Informationen verknüpft sind,*** unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Interessen oder Tätigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen und ihre Verbindungen mit diesen;

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Ergebnisse der Risikobewertung des jährlichen Berichts zur Rechtsstaatlichkeit der Kommission und Instrumente wie der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor“), um systemische Risiken für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in dem betreffenden Mitgliedstaat zu ermitteln, zu analysieren

und zu bewerten;

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen;	b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ***sowie diesbezügliche nationale Rechtsvorschriften und Selbstregulierungsnormen***;

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Frage, ob die erwerbende und erworbene Einrichtung ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich tragfähig bleiben würde ***und*** ob es Alternativen gibt, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit zu gewährleisten.	c) die Frage, ob die erwerbende und erworbene Einrichtung ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich tragfähig bleiben würde**,** ob es Alternativen gibt, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit zu gewährleisten ***und ob die Abwesenheit des vorgeschlagenen Zusammenschlusses negative Auswirkungen auf den Medienpluralismus haben würde***.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Berücksichtigung des Medienmarktes in seiner Gesamtheit, einschließlich der Akteure des Online-Umfelds wie die Anbieter von sehr großen Online-Plattformen oder Anbieter von sehr großen Online-Suchmaschinen sowie öffentliche Mediendiensteanbieter.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium kann die Kommission auf Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten.	(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium ***auf eigene Initiative oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium kann die Kommission auf Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern von Behörden im Gegenzug für Werbung gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.	(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern***, einschließlich Anbietern von sehr großen Online-Plattformen und Anbietern von sehr großen Online-Suchmaschinen,*** von Behörden im Gegenzug für Werbung gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. ***Derartige Mittel, die einem einzelnen Mediendiensteanbieter, einschließlich Anbietern von sehr großen Online-Plattformen oder Anbietern von sehr großen Online-Suchmaschinen, von einer öffentlichen Behörde zugewiesen werden, dürfen 20 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten, das der Gesamtheit aller Mediendiensteanbieter, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, von der besagten öffentlichen Behörde zugewiesen wird.*** Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Behörden, einschließlich nationaler,	(2) Behörden, einschließlich nationaler,

föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen einer Gebietskörperschaft ***mit mehr als 1 Million Einwohnern*** veröffentlichen jährlich genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre Werbeausgaben, die Mediendiensteanbietern zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen einer Gebietskörperschaft veröffentlichen jährlich genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre Werbeausgaben, die Mediendiensteanbietern zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Zuweisung staatlicher Mittel an Mediendiensteanbieter zur Übermittlung von Notfallmeldungen durch öffentliche Behörden unterliegt den in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen, sobald die Notsituation beendet ist. Derartige Zuweisungen unterliegen den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen.

Or. en